



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 44, 6. November 2025

Inhalt

01	BMF: Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch	3
	Aktuelle Rechtsprechung	5
	§ 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres.....	5
	Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung 2009 bis 2012	5
03	Rechtsprechung im Blog	6
	Gründerwerbsteuer: Steuervergünstigung nach § 6a des Gründerwerbsteuergesetzes	6
	Besteuerung von Gutscheincodes für den Erwerb digitaler Inhalte in einem Online-Netzwerk (X).....	7
	Business Meldungen	8
04	Service	10
	Terminplaner	10
	Veranstaltungen	10
	Noch Fragen?	10
	Redaktion	10
	Datenschutz.....	12

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 erläutert das BMF die Anwendung des BFH-Urteils vom 29. Januar 2025 (X R 35/19) zur unentgeltlichen Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 28.
Oktober 2025.

Inhalt

Der BFH entschied: Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen und führt der Vorbehaltsnießbraucher seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin **keine** unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs im Sinne von § 6 EStG. Das gilt sowohl für einen aktiven als auch für einen verpachteten Gewerbebetrieb. Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers. Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb auf den Erwerber über, vorausgesetzt, dieser führt die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fort.

Die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter Vorbehaltsnießbrauch ist dagegen **weiterhin zu Buchwerten** nach § 6 Absatz 3 EStG möglich. Entsprechendes gilt für die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils unter Vorbehaltsnießbrauch, wenn der neue Gesellschafter Mitunternehmer wird, sowie wenn Vorbehaltsnießbrauch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen oder bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vereinbart ist.



Für die Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch hatte der BFH bereits mit Urteil vom 25. Januar 2017 (X R 59/14, BStBl II 2019 S. 730) die Buchwertfortführung nach § 6 Absatz 3 EStG versagt.

Zur Anwendung der Urteilsgrundsätze bei Übertragungen von aktiven Gewerbebetrieben gilt mit Veröffentlichung des aktuellen BMF-Schreibens:

1. Übertragungen ab 17. April 2025

Die Urteilsgrundsätze sind für alle Übertragungen ab 17. April 2025 (Tag der Veröffentlichung des Urteils durch den BFH) anzuwenden. In diesen Fällen ist eine Buchwertfortführung bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch nach § 6 Absatz 3 EStG auch bei einem aktiven Gewerbebetrieb nicht mehr möglich.

2. Übertragungen vor dem 17. April 2025

Ist die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Übertragung noch nicht bestandskräftig, sind die Urteilsgrundsätze grundsätzlich anwendbar. Auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag des Nießbrauchsnehmers und des Nießbrauchsgebers können in diesen Fällen unverändert die Buchwerte nach § 6 Absatz 3 EStG aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden. Die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter bleiben beim Nießbrauchsnehmer weiterhin nach § 15 EStG steuerverstrickt.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 6. November 2025

§ 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres

**Urteil vom 16. Juli 2025,
I R 1/23**
Zum [Urteil](#).

Negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen sind, unterliegen zwar insoweit der Abzugsbeschränkung nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), als sie zum Beispiel nicht in die danach folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können. § 8c KStG schließt es aber nicht aus, solche Einkünfte mit einem im Vorjahr erwirtschafteten Verlustausgleichsvolumen (positiver Gesamtbetrag der Einkünfte) steuermindernd zu verrechnen.

Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012

**Urteil vom 9. Juli 2025,
XI R 29/23)**
Zum [Urteil](#).

Bei der Lieferung einer Zeitung aus Papier (Print-Abo) und der Gewährung von Zugang zu einem E-Paper der Zeitung (E-Abo) handelt es sich um selbständige Hauptleistungen, da sie nicht untrennbar sind, beide für den Kunden einen eigenständigen Zweck haben und das E-Paper nicht nur dazu dient, die Printausgabe der Zeitung unter optimalen Bedingungen zu lesen.

In den Jahren 2009 bis 2012 war es noch gerechtfertigt, dem Zugang zum E-Abo einen Anteil am Gesamtentgelt von 0 € zuzuweisen, wenn und solange sich anlässlich der erstmaligen Gewährung des Zugangs der Gesamtpreis für das Abonnement nicht erhöht hatte.



Rechtsprechung im Blog

Gründerwerbsteuer: Steuervergünstigung nach § 6a des Gründerwerbsteuergesetzes

Der Bundesfinanzhof hat am 21. Mai 2025 in zwei wichtigen Urteilen (II R 56/22 und II R 31/22) entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 6a des Gründerwerbsteuergesetzes (GrEStG) nicht zur Anwendung kommt, wenn an einem Umwandlungs- oder Einbringungsverfahren nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Erstes Verfahren

Im ersten Verfahren **II R 56/22** ging es um eine Gesellschaft, die ihre Geschäftsanteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft im Rahmen einer Abspaltung zur Neugründung übertragen wollte. Der BFH stellte klar, dass die Übertragung nicht steuerbefreit ist, da kein herrschendes Unternehmen beteiligt war. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss ein herrschendes Unternehmen an dem Vorgang teilnehmen, wobei dieses als eine Organisation definiert ist, die an einer anderen Gesellschaft zu mindestens 95 % beteiligt ist. Im vorliegenden Fall konnte die Gruppe von Gesellschaftern, die zwar in ihrer Gesamtheit die 95%-Beteiligungsgrenze erreichten, nicht als herrschendes Unternehmen anerkannt werden, weil keiner von ihnen diese Schwelle allein erfüllte. Zudem war nicht nachgewiesen, dass die Gesellschafter durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine andere Gemeinschaft ihre Beteiligungen hätten zusammenrechnen können.

Zweites Verfahren

Im zweiten Verfahren **II R 31/22** beurteilte der BFH die Situation einer Gemeinde, die den Betrieb einer Versammlungshalle samt Grundstück auf eine neu gegründete Gesellschaft im Wege der Ausgliederung übertragen wollte. Auch hier wurde die Steuerbefreiung gemäß § 6a GrEStG abgelehnt, da die Gemeinde nicht nachweislich mindestens fünf Jahre vor dem Umwandlungsvorgang an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt war, was gesetzlich gefordert wird. Der BFH stellte fest, dass bei einer Ausgliederung auf eine bereits bestehende Gesellschaft die Einhaltung dieser Frist rechtlich möglich gewesen wäre und folglich auf ihre Einhaltung nicht

Fundstelle

[Urteil vom 21. Mai 2025,](#)

[II R 56/22](#)

[Urteil vom 21. Mai 2025,](#)

[II R 31/22](#)

Eine englische Zusammenfassung dieser Urteile finden Sie [hier](#).



verzichtet werden kann. Der BFH betonte zudem, dass die unterschiedliche Behandlung zwischen Ausgliederungen zur Neugründung und zur Aufnahme nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt.

Besteuerung von Gutscheincodes für den Erwerb digitaler Inhalte in einem Online-Netzwerk (X)

Der Bundesfinanzhof hat am 25. Juni 2025 in seinem Beschluss XI R 14/24 entschieden, dass Gutscheincodes für den Erwerb digitaler Inhalte im Online-Netzwerk X als Einzweck-Gutscheine klassifiziert werden. Dies hat zur Folge, dass ihre Übertragung der Umsatzsteuer unterliegt, da der Leistungsort und die Höhe der Umsatzsteuer bereits bei der Ausgabe festgelegt sind. Diese Regelung gilt für Gutscheine, die nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben wurden.

Fundstelle

[Beschluss vom 25. Juni 2025, XI R 14/24 \(XI R 21/21\)](#) Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 14 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die Ausgabe und die Übertragung eines Einzweck-Gutscheins als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der Leistung betrachtet, auf die sich der Gutschein bezieht. Die Umsatzsteuer ist somit zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten. Im Gegensatz dazu fällt bei Mehrzweck-Gutscheinen die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung an, und frühere Übertragungen sind nicht steuerpflichtig (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG). Ein Gutschein wird als Einzweck-Gutschein angesehen, wenn sowohl der Ort der Leistung als auch der zu zahlende Steuerbetrag zum Zeitpunkt der Ausstellung feststehen.

Im konkreten Fall vertreibt die Klägerin über ihren Internetshop Gutscheincodes, die zur Aufladung von Nutzerkonten für das X Netzwerk verwendet werden können. Diese Gutscheincodes wurden von Zwischenhändlern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erworben. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass es sich bei diesen Codes um Mehrzweck-Gutscheine handle, da die Erwerbung über Zwischenhändler zulässig sei, und erfasste die entsprechenden Umsätze nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht widerlegten diese Argumentation und konstatierten die Einordnung der Codes als Einzweck-Gutscheine, wodurch die Übertragung der Codes der Umsatzsteuer unterliegt.



Der BFH hatte in diesem Zusammenhang im Jahr 2022 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung gebeten. Der EuGH entschied (Beschluss vom 03.11.2022 – XI R 21/21), dass für die Klassifizierung lediglich der Ort der Leistung zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe maßgeblich ist und es irrelevant ist, ob der Gutschein zuvor über Zwischenhändler übertragen wurde.

Entscheidung des BFH

In seinem jüngsten Beschluss folgte der BFH diesen Vorgaben des EuGH, danach ist die überwiegende Nutzung durch in Deutschland ansässige Endverbraucher für die Einordnung als Einzweck-Gutschein entscheidend. Da nur digitale Inhalte abrufbar waren, die dem Regelsteuersatz unterliegen, galt die Übertragung der Gutscheincodes als umsatzsteuerpflichtig. Der BFH betonte, dass die Besteuerung unabhängig vom Vertriebsweg erfolgt; sowohl Käufe direkt beim ausgebenden Unternehmen als auch über Zwischenhändler unterliegen denselben steuerlichen Bestimmungen.

Abschließend stellte der BFH fest, dass die Entscheidung auch für Gutscheine gilt, die vor dem 1. Januar 2019 ausgegeben wurden. In einem früheren Beschluss hatte der BFH bereits entschieden, dass bei der Übertragung solcher Gutscheincodes ebenfalls eine Steuerentstehung eintritt, da diese als Waren gehandelt wurden, und zudem das Regelwerk der Anzahlungsbesteuerung relevant ist.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Hier geht es direkt zur Anmeldung.](#)

Entdecken Sie die Zukunft der Steuertransformation beim Tax Evolution Summit 2025

Der Countdown läuft. Am 20. November 2025 bringen wir auf dem EUREF-Campus in Düsseldorf die Steuerwelt mit dem Tax Evolution Summit 2025 auf die Überholspur. Unter dem Motto „*Das ‚Wie‘ der Steuertransformation: Echte Veränderungen umsetzen*“ öffnen wir gemeinsam mit führenden Technologieanbietern die Türen zu den neuesten Trends und Innovationen und bieten tiefe Einblicke in die Digitalisierung der Steuerfunktion. Von smarten KI-Lösungen bis zu praktischen Use Cases - erleben Sie, wie digitale Power Ihre Steuerfunktion auf ein neues Level heben kann.

Für die hochkarätige Veranstaltung sind noch letzte freie Plätze verfügbar. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit führenden Technologieanbietern und Vordenkern aus der Branche in Kontakt zu treten. Erleben Sie inspirierende Vorträge und Diskussionen



sowie technische Einblicke von Top-Unternehmen wie Google und Microsoft. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei.



Service



Jahresend-Steuercheck: Entscheider-Tipps für das Jahresende

Webinar, 19.11.2025

Wir freuen uns auf Sie!

Terminplaner

[Zum Seminar](#)



PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungen

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

